

Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 08/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung der GLÖZ für das nächste Jahr bzw. auch die Interpretationen des am 30.09.2022 bei der EU-Kommission eingereichten geänderten Strategieplans werden konkreter.

Nach entsprechenden Veröffentlichungen in „Top Agrar“ sowie des „Landwirtschaftlichen Wochenblattes“ (Ausgabe 41/2022) deuten sich die folgenden Kernaussagen an:

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung) erst ab Herbst 2023 zu beachten

Nach dem geänderten Strategieplan müssen 80 % des Ackerlandes eines Betriebes im Zeitfenster vom 15.11. bis 15.01. eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.

Im Landwirtschaftlichen Wochenblatt heißt es: „Nach massiven Forderungen der Bauernverbände wurde inzwischen auch öffentlich seitens der Verwaltung klargestellt, dass die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) **erstmalig im Herbst 2023** anzuwenden sind“

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) in diesem Winter noch nicht beachtet werden müssen.

Soweit andere Auflagen eine Bodenbedeckung (z.B. in Wasserschutzgebieten) bzw. ein Pflugverbot (z.B. bei wassererosionsgefährdeten Flächen) vorschreiben, sind diese natürlich weiterhin zu beachten.

GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland

Auch beim jährlichen Fruchtwechsel auf Ackerland deuten sich einige Erleichterungen gegenüber dem bisher bekannten Sachstand an. Für dieses Jahr wurde GLÖZ 7 ausgesetzt, so dass im Jahr 2023 noch die gleiche Kultur wie im Jahr 2022 geerntet werden darf.

Ab dem Jahr 2023 (also nach der Ernte 2023) muss nach dem geänderten Strategieplan auf 33 % des Ackerlandes – bezogen auf das Vorjahr – ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Auf weiteren 33% kann der Fruchtwechsel auch durch eine Zwischenfrucht oder eine Untersaat erfolgen. Wird diese Option genutzt, muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Auf den restlichen Flächen muss ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen.

GAP 2023 – Inhalte des Strategieplans

Wie bereits eingangs erwähnt, wurde der Nationale GAP-Strategieplan am 30. September 2022 bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht.

Eine Kurzzusammenfassung des Strategieplans finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/kurzdarstellung-gAP-Strategieplan.html>

Die Überarbeitung des Strategieplans hat zu einigen Änderungen (insbesondere hinsichtlich der GLÖZ-Standards) geführt, die im Dokument „Handreichung GAP ab 2023“ dargestellt sind.

Ein weiteres Dokument im Anhang „Kurzzusammenfassung GAP ab 2023“ bietet darüber hinaus einen Schnellüberblick über aller Kerninhalte der neuen GAP.

Derzeit wird auf Hochtouren an der Umsetzung der Neuerungen in das nationale Recht gearbeitet. Über mögliche weitere Neuerungen/Anpassungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Sperrfristen Düngeverordnung

Wir möchten auf die Sperrfristen mit dem Verbot der Düngung hinweisen.

Von der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft gibt es einen komprimierten Kalender für die Sperrfristen.

Dieser ist differenziert in „rote“ Gebiete (keine „roten“ Gebiete im Werra-Meißner-Kreis) und Gebiete außerhalb dieser Kulisse.

Generell gilt ab dem 01.11. ein Verbot der Ausbringung auf Grünland!

Wer sich vertieft informieren möchte oder auch ein Programm „Sperrfristprogramm“ nutzen möchte, verweisen wir auf den LINK:


[Sperrfristen – in welchen Zeiträumen ist eine Düngerausbringung verboten? - LfL \(bayern.de\)](https://www.lfl.bayern.de/Service/Service-Details/Sperrfristen-in-welchen-Zeitraeumen-ist-eine-Duengerausbringung-verboden-?l=1)

Für das kurze Lesen hier ein Auszug


Sperrfristen: Zeiträume mit Düngeverbot						
Sperrfristen auf <u>nicht</u> roten Flächen						
Dünger	Fläche	Zeitraum	Okt.	Nov.	Dez.	Jan. / Feb.
Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt außer Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost	Acker grundsätzlich	nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.				
	Ausnahme Acker	Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.)	bis einschließlich 01.10. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha erlaubt			
		W-Raps (Aussaat bis 15.09.)				
		W-Gerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)				
	Mehrfähriger Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai)	01.11. – 31.01. max. 80 kg N/ha ab 01.09. (inkl. 30 kg NH ₄ ⁺ / 60 kg N je ha nach letztem Schnitt) bis Sperrfristbeginn				
Grünland						
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst	02.12. – 31.01.				
Festmist von Huf- und Klautieren & Kompost	alle Flächen**	01.12. – 15.01.				
Dünger mit wesentlichem Phosphatgehalt	alle Flächen	01.12. – 15.01.				

(Stand: 01.12.2021)

* Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil > 75 % haben keinen Düngebedarf.
 ** Eine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren & Kompost im Herbst ist nur zu bestellten Flächen zulässig!



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,
Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz
Lange Point 12, 85354 Freising, www.LfL.bayern.de



Veranstaltungshinweis

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) hat darum gebeten, auf eine am 7. November 2022 stattfindende Fachexkursion zu folgendem Thema hinzuweisen: Wie können schnellwachsende Baumarten auf landwirtschaftlichen Flächen einen Beitrag zur Wärmewende im ländlichen Raum leisten? Nähere Informationen hierzu finden Sie in dem beigefügten Flyer

Information zu Schlachtkapazitäten für Schafe und Ziegen

Aufgrund der eingeschränkten Kapazitäten an Schlachtbetrieben mit einer Zulassung für die Schlachtung von Schafen und Ziegen im Werra-Meißner-Kreis folgender Hinweis:

Der Schlachtbetrieb in Ermschwerd (ehem. Rhode) hat einen neuen Pächter. Der Betrieb wird ab sofort wieder aufgenommen (s. Flyer). Für Fragen zu diesem Thema können Sie sich per E-Mail an folgende Adresse wenden: info@gutfahrenbach.de

Sofern Sie diesen „Newsletter“ nicht erhalten möchten, teilen Sie uns dies einfach kurz per E-Mail an die Adresse agrarantrag@werra-meissner-kreis.de mit, wir werden Sie dann aus dem Verteiler löschen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen